



Informationsfreiheitsgesetz

Ihre beiden Anträge vom 23.08.2022, Ihr Antrag vom 24.08.2022

Sehr geehrter Herr 

ich danke Ihnen für Ihre o. g. drei Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), mit denen Sie um folgendes bitten:

1. Vorhandene Informationen dazu, wieso die zwischenzeitlich vorgesehene Gesetzesänderung in § 48 Absatz 2 Satz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurde
2. Übersendung sämtlicher zugesandten Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung zum "Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften"
3. Übersendung der Synopse des "Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften"

Die mit Antrag zu 2. erbetenen Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschrif-

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

ten werden Ihnen anliegend zur Verfügung gestellt. Weitere Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung liegen meinem Haus nicht vor.

Auf Ihren Antrag zu 3. übersende ich anliegend die den angehörten Verbänden im Rahmen der Verbändeanhörung zu Verfügung gestellte Synopse (Lesehilfe). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Gegenüberstellung des Referentenentwurfs, wie er Gegenstand der Anhörung war, mit den seinerzeit geltenden Gesetzen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit handelt. Ergänzend weise ich auf die synoptische Darstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in den Landtagsdrucksachen hin, die den Regierungsentwurf den seinerzeit geltenden Gesetzen gegenüberstellt (LT-Drs. 17/16295). Diese kann auf den Seiten des Landtags unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-16295.pdf>

Weitere Synopsen dazu liegen nicht vor.

Ergänzend teile ich Ihnen auf Ihren Antrag zu 1. nachstehende Informationen dazu mit, wieso die von Ihnen angesprochene Gesetzesänderung nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung geworden ist:

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, der am 14.12.2021 den Verbänden zur Anhörung zugeleitet wurde, enthielt folgenden Änderungsbefehl:

„10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist namentlich abzustimmen; § 50 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

Diese Änderung ist im Rahmen der Verbändeanhörung von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (AG KSpV NRW) und dem Verband kommunaler Unternehmen – Landesgruppe NRW (VKU NRW) sowie den kommunalpolitischen Vereinigungen von CDU,

Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP in NRW äußerst kritisch bewertet worden. Die Änderung wurde von der AG KSpV NRW und dem VKU NRW in der gemeinsamen Stellungnahme vom 05.01.2022 als „unverständlich“ und die Begründung dazu als „nicht tragfähig“ bewertet und die Aufnahme der Änderung auch unter Hinweis auf den dadurch verursachten hohen Verwaltungsaufwand im Ergebnis vollständig abgelehnt (S. 8 der anl. Stellungnahme). Die o. g. kommunalpolitischen Landesvereinigungen haben dazu in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ebenfalls vom 05.01.2022 wie folgt ausgeführt:

„Für eine solche Regelung besteht auf Basis der Erfahrungen aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen kein Bedürfnis. Durch eine solche Regelung besteht ferner die Gefahr, dass Ratssitzungen - ohne zwingend einen Gewinn in der Sache zu erzielen – zeitlich erheblich ausgedehnt werden. Wir empfehlen dringend, die entsprechende Regelung zu streichen.“ (S. 7 der anl. Stellungnahme)

Für Einzelheiten wird auf die anliegend im Volltext beigefügten Stellungnahmen verwiesen. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen und der Argumentation der Verbände in diesem Punkt folgend, wurde im weiteren Verfahren von diesem Änderungsbefehl Abstand genommen, so dass der von der Landesregierung am 18.01.2022 beschlossene und beim Landtag Nordrhein-Westfalen eingebrachte Gesetzentwurf diese Änderung nicht mehr vorsah.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei (Nr. 1.1 Anlage zur VerwGebO IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G

Anlagen: Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung (4)
Synopsis Referentenentwurf